

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen
der Stadt Lindenberg i. Allgäu

Vom 29.06.2009

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen
- § 4 Mitführen von Tieren
- § 5 Benutzung der Kinderspielanlagen
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Gemeingebrauch und besondere Benutzung
- § 8 Benutzungssperre
- § 9 Anordnungen
- § 10 Platzverweis
- § 11 Haftungsbeschränkung
- § 12 Zuwiderhandlungen
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Lindenberg i. Allgäu vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Lindenberg i. Allgäu unterhalten werden. Grünanlagen am Waldsee sind alle innerhalb der Begrenzung nach Anlage 1 enthaltenen Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Lindenberg i. Allgäu unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege, Plätze und Promenaden sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht
 - 1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen und Badeanstalten,
 - 2. Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.
- (4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Lindenberg i. Allgäu unterhalten werden, z.B. Kinderspielplätze, Bolz- und Basketballplätze und Skateranlagen.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das sportliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Ausübung von Sportarten, welche andere Benutzer gefährden oder mehr als unzumutbar belästigen könnten;
 3. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen;
 4. das Verrichten der Notdurft;
 5. das Betteln in jeglicher Form.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern ohne Erlaubnis der Stadt Lindenberg i. Allgäu untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 2. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
 3. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten;
 4. das Grillen mit Holzkohle oder Gas außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;
 5. alkoholische Getränke in die Anlagen zu verbringen und alkoholische Getränke zu konsumieren;
 6. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

§ 4 Mitführen von Tieren

- (1) Wer in öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Es ist verboten, Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen. Tierhalter bzw. Führer, die entgegen des vorstehenden Verbotes durch Tiere eine Grünanlage verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Kot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielanlagen nach § 1 Abs. 4 mitzubringen. Hunde, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen geführt werden, sind im Umkreis von 50 m um Kinderspielanlagen anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 5 Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Die Kinderspielanlagen dürfen nur von Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten benutzt werden.
- (2) Die Kinderspielanlagen dürfen nur zu den Zeiten benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wieder herzustellen.

§ 7 Gemeingebrauch und besondere Benutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen und Kinderspielanlagen (§ 2) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke von Spiel und Erholung (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Lindenberg i. Allgäu. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtpersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Lindenberg i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlagen-
einrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1),
2. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt
oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3
Abs. 2),

3. als Benutzer von Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften über das Mitführen von Tieren gem. § 4 zuwiderhandelt,
5. einer Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Grünanlagen und Kinderspielanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zur besonderen Benutzung gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
7. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
8. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 9 nicht Folge leistet oder
9. einem gem. § 10 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Lindenberg i. Allgäu beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt
Lindenberg i. Allgäu vom 29.06.2009
„Grünanlage Waldsee“

